

An die
Damen und Herren
VP-Bürgermeister und Fraktionsobleute
in Minderheitsgemeinden

St. Pölten, am 09.03.2021
RS 22

Betrifft: 3. Änderung der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am 10. März 2021 tritt die 4. Änderung der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung in Kraft. Damit wird die Geltung dieser Verordnung bis 14. März 2021 verlängert.

Darüber hinaus haben sich Änderungen im Bereich der körpernahen Dienstleistungen und der Krankenhaus- und Heimbefuche ergeben:

Körpernahe Dienstleistungen: Die Gültigkeit negativer PCR-Tests (molekularbiologische Tests) für die Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen wurde von 48 Stunden auf nunmehr 72 Stunden verlängert. Achtung: Die in den Dauerteststraßen der Gemeinden durchgeführten Antigen-Schnelltests gelten jedoch weiterhin nur 48 Stunden ab Durchführung des Tests.

Krankenhäuser und Kuranstalten: Nunmehr dürfen Patienten in Krankenanstalten und Kuranstalten, einen Besucher pro Tag empfangen. Besucher dürfen nur eingelassen werden, wenn diese ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder eines molekularbiologischen Tests, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorweisen.

Alten- und Pflegeheime sowie stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe: Hier sind weiterhin zwei Besuche mit jeweils höchstens zwei Personen pro Bewohner pro Woche zulässig. Darüber hinaus wurden die Besuchsregelungen an jene für Krankenhäuser angepasst, wonach Besucher nur eingelassen werden dürfen, wenn diese ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen

darf, oder eines molekularbiologischen Tests, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorweisen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bgm. Mag. Alfred Riedl
Präsident



Mag. Gerald Foyssl
Landesgeschäftsführer